1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1974	Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 74	**Neufassung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz)** . . . . . *GVBl. II 70-13*	603
12. 12. 74	Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz . . . *GVBl. II 50-13*	625
12. 12. 74	Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen . . . . . *GVBl. II 50-14*	630
11. 12. 74	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchenverordnung . . . . . *GVBl. II 356-114*	637
11. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut . . . *Ändert GVBl. II 356-85*	638

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz)*)

Vom 6. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) in der vom 18. September 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1974

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 70-13

Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz)

in der Fassung vom 6. Dezember 1974

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1 Rechtliche Stellung
§ 2 Universitäten
§ 3 Selbstverwaltung und Staatsverwaltung
§ 4 Mitglieder der Universität
§ 5 Angehörige der Universität
§ 6 Informationsverpflichtung
§ 7 Organisation
§ 8 Grundordnung der Universität
§ 8a Satzungen der Fachbereiche und Ordnungen der Zentren sowie Betriebseinheiten
§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen und Beschlußfassungen
§ 9a Beschränkung des Stimmrechts in besonderen Fällen und Ausschluß von der Mitwirkung wegen Interessenkollision

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

§ 10 Aufgaben des Universitätspräsidenten
§ 11 Wahl und Ernennung des Präsidenten
§ 12 Vizepräsident
§ 13 Kanzler
§ 14 Konvent
§ 15 Vorstand des Konvents
§ 16 Aufgaben des Senats
§ 17 Zusammensetzung des Senats
§ 18 Aufgaben der Ständigen Ausschüsse
§ 19 Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 20 Organisation und Verwaltung
§ 20a Forschung mit Mitteln Dritter
§ 21 Aufgaben der Fachbereiche
§ 22 Satzung und Prüfungsordnungen
§ 23 Fachbereichsvorstand (Dekan)
§ 24 Fachbereichsrat
§ 25 Fachbereichsausschüsse
§ 25a Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche
§ 26 Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen
§ 27 Verwaltung der Wissenschaftlichen Zentren und der Betriebseinheiten
§ 27a Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt
§ 27b Prüfanstalten

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

§ 28 Fachbereich Humanmedizin
§ 29 Fachbereichsrat
§ 30 Dekan des Fachbereichs
§ 31 Wahl des Dekans
§ 32 Ausschüsse
§ 33 Universitätsklinikum
§ 34 Medizinische Zentren und Betriebseinheiten
§ 35 Verwaltung der Medizinischen Zentren und der Betriebseinheiten
§ 36 Lehrkrankenhäuser

FÜNFTER ABSCHNITT

Bibliothekswesen

§ 37 Universitätsbibliothek

SECHSTER ABSCHNITT

Haushaltswesen

§ 38 Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

SIEBTER ABSCHNITT

Hochschullehrer, Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Personal in der Weiterbildung zum Facharzt, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Tutoren

§ 39 Hochschullehrer
§ 39a Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer
§ 40 Berufung der Professoren
§ 41 Berufung der Dozenten als Beamte auf Zeit
§ 42 Habilitation
§ 43 Honorarprofessoren
§ 44 Forschungssemester
§ 45 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
§ 45a Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Weiterbildung
§ 45b Lehrbeauftragte
§ 45c Lehrkräfte für besondere Aufgaben
§ 45d Tutoren

ACHTER ABSCHNITT

Immatrikulation

§ 46 Immatrikulation

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47 Bisherige Organe und Gremien
§ 48 Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf
§ 49 Lektoren, Studienräte, Akademische Räte mit Lehraufgaben und wissenschaftliche Angestellte mit Lehraufgaben
§ 50 Neugliederung der Fachbereiche
§ 51 Übergangsregelung für die ersten Wahlen der Fachbereichsräte
§ 52 Übergangsregelungen für Prüfungsordnungen
§ 53 Frühere Berufungsvereinbarungen
§§ 54 bis 59 (gestrichen)
§§ 60 und 61 (vollzogen)
§ 62 Ausführung des Gesetzes
§ 63 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Universitäten sind frei in Forschung und Lehre.

(2) Die Universitäten des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie führen eigene Siegel.

§ 2

Universitäten

Universitäten sind
die Technische Hochschule in Darmstadt,
die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main),
die Justus Liebig-Universität in Gießen,
die Philipps-Universität in Marburg (Lahn).

§ 3

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

(1) Die Universitäten verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 4

Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind:

1. der Universitätspräsident,
2. die Professoren,
3. die Dozenten, die Beamte auf Zeit sind,
4. die Studenten,
5. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. die sonstigen Mitarbeiter der Universität.

(2) Die Mitglieder nehmen an der Selbstverwaltung der Universität teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Universität beizutragen und sich an der Selbstverwaltung der Universität zu beteiligen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder bilden die Gruppe der Hochschullehrer, die in Abs. 1 Nr. 4 bis 6 genannten Mitglieder bilden je eine Gruppe.

(4) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität nach Abs. 1 Nr. 2.

§ 5

Angehörige der Universität

(1) Angehörige der Universität sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen.

Angehörige sind insbesondere:

1. die Ehrensenatoren und Ehrenbürger,
2. die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren,
3. die Honorarprofessoren,
4. die Gastprofessoren und die Gastassistenzprofessoren,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Tutoren, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Mitglieder sind,
7. die Gasthörer.

(2) Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 6

Informationsverpflichtung

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universitäten haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, so sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Universität davon unterrichten.

§ 7
Organisation

(1) Zentrale Organe der Universität sind:

1. der Universitätspräsident,
2. der Konvent,
3. der Senat,
4. die Ständigen Ausschüsse.

(2) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. der Fachbereichsvorstand (Dekan).

(4) Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit dies nach diesem Gesetz bestimmt ist oder soweit ihnen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung Entscheidungsbefugnisse von den zuständigen Organen übertragen worden sind.

§ 8
Grundordnung der Universität

(1) Die Universität gibt sich eine Grundordnung.

(2) Die Grundordnung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

§ 8 a
Satzungen der Fachbereiche und Ordnungen der Zentren sowie Betriebseinheiten

Der Erlaß von Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche, von Ordnungen der Wissenschaftlichen und Medizinischen Zentren sowie der Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten ist dem Kultusminister anzuzeigen. Sie sind in einem Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

§ 9
Öffentlichkeit der Sitzungen und Beschlußfassungen

(1) Die Kollegialorgane nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag eines Mitglieds des Organs in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

— die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst;
— die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen;
— akademische Ehrungen.

Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlußfassungen über Berufungsvorschläge erfolgen in geheimer Abstimmung. Aus dem Personalgutachten eines Gutachters darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis des Verfassers zitiert werden.

(3) Der Senat, die Ständigen Ausschüsse und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.

(4) Der Sitzungsleiter übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Wurde durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder mußte sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, so kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

(5) Die Geschäftsordnungen der Ständigen Ausschüsse und die Fachbereichssatzungen können jeweils für ihren Bereich vorsehen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden können.

§ 9 a
Beschränkung des Stimmrechts in besonderen Fällen und Ausschluß von der Mitwirkung wegen Interessenkollision

(1) Die einem Gremium angehörenden sonstigen Mitarbeiter haben, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die unmittelbar Fragen der Lehre oder Forschung betreffen, insbesondere um

1. die Koordinierung von Forschungsvorhaben,
2. die Planung des Lehrangebots,
3. Vorschläge in Personalangelegenheiten der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Beschlußfassung über Prüfungs- und Studienordnungen,

beratende Stimme. Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit und der Stimmenverhältnisse bei einer Beschlußfassung werden nur die jeweils stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt. Der Sitzungsleiter stellt fest, wer stimmberechtigt ist. Dies gilt auch für die Feststellung der Mehrheit der Anwesenden.

(2) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann; entsprechendes gilt für die Beratung und Entscheidung über

Prüfungen und Ehrungen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Vorteil oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden wird und das Mitglied des Gremiums den Vorteil oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung im Sinne von Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln, in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds entschieden. Wer im Sinne von Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muß den Beratungsraum verlassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

§ 10

Aufgaben des Universitätspräsidenten

(1) Der Universitätspräsident (Präsident) repräsentiert und vertritt die Universität. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Universität ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung.

(2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Universität in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz, Grundordnung oder Satzung zugewiesen sind. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar dringend zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, so kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten. Erfüllt ein Organ die ihm obliegenden Pflichten nicht, so berichtet der Präsident hierüber unverzüglich dem Kultusminister.

(3) Der Präsident wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Die Grundordnung regelt das Nähere über das Verhältnis der Hausrechte mehrerer Hausrechtsinhaber zueinander.

(4) Der Präsident hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konvents, des Senats und der Fachbereichsräte teilzunehmen; er kann Anträge stellen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er kann sich nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 im Vorsitz vertreten lassen.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Kultusminister als Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(6 Der Präsident kann Beschlüsse aller Organe mit Ausnahme des Konvents oder anderer Gremien mit Entscheidungsbefugnis beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Organ er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Senats, der Organe der Fachbereiche oder eines anderen Gremiums mit Entscheidungsbefugnis beanstandet, so haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so entscheidet der zuständige Ständige Ausschuß abschließend. Wird ein Beschluß eines Ständigen Ausschusses beanstandet, so hat dieser erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so entscheiden die Mitglieder aller Ständigen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung.

(7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 5 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Kultusminister eine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch 2 Monate nach der Unterrichtung des Kultusministers.

(8) Der Präsident berichtet jährlich vor dem Konvent über die Erfüllung der Aufgaben der Universität.

§ 11

Wahl und Ernennung des Präsidenten

(1) Der Konvent wählt den Präsidenten auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Der Wahlvorschlag des Senats soll mehrere Bewerber benennen. Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine nicht vorgeschlagene Persönlichkeit wählen. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlages, im Falle des Satzes 3 vor der Wahl, muß eine öffentliche Befragung der Bewerber um das Präsidentenamt im Konvent stattfinden. Der Senat oder, im Falle einer Wahl nach Satz 3, der Konvent, sollen den Wahlvorschlag vor der Wahl mit dem Kultusminister erörtern. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister. Die Landesregierung ernennt den Präsidenten zum Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Wahlordnung oder die Grundordnung können nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen und das Wahlverfahren treffen.

(2) Der Präsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein. Er muß nicht Hochschullehrer sein. Der Präsident darf kein Amt als Hochschullehrer ausüben. Die Möglichkeit der Ernennung zum Honorarprofessor bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens

mit dem Ende des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Professor, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt. War er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit im Dienst einer Hochschule, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Tritt der Präsident vor dem Ende seiner Amtsperiode nach mindestens vierjähriger Amtsdauer von seinem Amt zurück und war er vor seiner Ernennung Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so soll er auf seinen Antrag hin als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Berufungsverfahren übernommen werden; war er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit im Dienst einer Hochschule, so soll er auf seinen Antrag hin als Beamter auf Lebenszeit in den Dienst der Universität übernommen werden, deren Präsident er war.

(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Präsidenten abwählen, sofern gleichzeitig ein neuer Präsident gewählt wird. Die Abwahl wird wirksam, wenn der Präsident von der Landesregierung abberufen und der neue Präsident ernannt ist. Der Präsident wird im Falle seiner Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Er hat Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugestanden hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsgemäß vollendet hätte. Im übrigen gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 12

Vizepräsident

(1) Der Präsident wird in seiner Amtsführung von einem Vizepräsidenten und von dem Kanzler vertreten. Auf Antrag des Präsidenten kann durch Beschluß des Konvents ein zweiter Vizepräsident vorgesehen werden; der Präsident kann in diesem Fall Wahlvorschläge machen. Das Nähere, insbesondere zum Umfang des Vertretungsrechts des Kanzlers, regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II erläßt.

(2) Die Vizepräsidenten werden vom Konvent für zwei Jahre gewählt. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Der Vizepräsident oder einer der beiden Vizepräsidenten ist Vorsitzender des Senats; dieser muß Professor sein.

(3) Während ihrer Amtszeit sind die Vizepräsidenten von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

§ 13

Kanzler

(1) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit. Er besorgt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 trifft nähere Bestimmungen.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Anhörung des Senats von der Landesregierung ernannt.

§ 14

Konvent

(1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören:

1. Wahl und Abwahl des Präsidenten,
2. Wahl des oder der Vizepräsidenten,
3. Erlaß und Änderung der Grundordnung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
4. Erlaß und Änderung von Wahlordnungen für Organe und Gremien der Universität,
5. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes,
6. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten.

(2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Hochschullehrer 35, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 15 und die sonstigen Mitarbeiter 10 Mitglieder. Liegt in einer Gruppe nur eine Liste vor, so findet für diese Gruppe Persönlichkeitswahl statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben; des Antrages bedarf es nicht, wenn die Wahl von Amts wegen als Briefwahl oder als Brief- und Urnenwahl durchgeführt wird. Wählbar ist, wer der Universität im Zeitpunkt der Wahl ununterbrochen sechs Monate angehört. Das Nähere regelt die Wahlordnung. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat auf Grund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren verliert. Sie endet außerdem, wenn ein Mitgied des Konvents sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert; in diesem Fall tritt an

seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene in den Konvent gewählt wurde. Die Wahlordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen im Fall von Listenerschöpfung Neuwahlen für eine Gruppe durchzuführen sind. Im Fall von Neuwahlen endet die Amtszeit der Vertreter dieser Gruppe vorzeitig.

(4) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Konvent vom Vorstand einberufen werden. Der Präsident und die Mitglieder des Senats, sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

(6) Der Konvent kann die Anwesenheit des Präsidenten, des oder der Vizepräsidenten, der Dekane der Fachbereiche, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Geschäftsführers des Studentenwerks verlangen.

§ 15
Vorstand des Konvents

(1) Der Konvent wählt aus den in ihm vertretenen Gruppen den Vorstand. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Hochschullehrer, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt. Bei der gemeinsamen Abstimmung des Konvents über diesen Vorschlag muß zu seiner Bestätigung die Mehrheit der Mitglieder erreicht werden.

(2) Der Vorstand bereitet die Konventssitzungen vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Senat und in den Ständigen Ausschüssen durch den Präsidenten unterrichten zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Ständigen Ausschüsse sein.

§ 16
Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere

1. Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten gemäß § 11 Abs. 1,
2. Mitwirkung bei der Ernennung des Kanzlers gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2,
3. Vorschläge oder Stellungnahme zu Vorschlägen zur Bildung oder Änderung von Fachbereichen sowie zur Errichtung von Wissenschaftlichen Zentren und zur Einrichtung von Gemeinsamen Kommissionen; Stellungnahme zur Einrichtung von Studienbereichen im Sinne des § 25 a Abs. 3,
4. Stellungnahme zur Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages gemäß § 21 Abs. 4,
5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren,
6. Erlaß von Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen sowie für andere akademische Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,
7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,
8. Anhörung beim Erlaß von besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Senat über die Rahmenbestimmungen nach Abs. 2 Nr. 6 hinaus gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt. Die Anhörungspflicht gemäß Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 17
Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind:

1. ein Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Fachbereichs Humanmedizin,
3. drei Vertreter der Hochschullehrer; diese sollen Dozenten als Beamte auf Zeit sein,
4. sechs Vertreter der Studenten,
5. drei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 bis 6 werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent gewählt, die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiter

für zwei Jahre, die Studenten für mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für jedes gewählte Mitglied kann nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter gewählt werden. § 21 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Der vorsitzende Vizepräsident wird im Falle der Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten oder, falls ein solcher nicht gewählt worden ist, durch den jeweils dienstältesten Dekan (Dienstalter als Professor) vertreten.

(4) Der Präsident und der Kanzler, sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

§ 18

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich den Präsidenten und entscheiden in den durch Gesetz oder Grundordnung vorgesehenen Fällen.

(2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten:

1. Lehr- und Studienangelegenheiten (Ständiger Ausschuß I); dazu gehören insbesondere
   a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
   b) Zulassung zum Studium,
   c) Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren sowie Stellungnahme zu der Bildung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen nach § 25 a Abs. 3,
   d) Angelegenheiten der Studienberatung,
   e) Kontaktstudium und Fernstudium,
   f) Grundsätze für Studienordnungen,
   g) Festsetzung der Höchstzahlen von aufzunehmenden Bewerbern in den einzelnen Studiengängen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß nach Nr. 3,
   h) Förderung der Studenten,
   i) Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2,
   k) Zustimmung zu besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen, nach § 22 Abs. 4.
2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuß II); dazu gehören insbesondere
   a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Wissenschaftlichen Zentren,
   b) Erlaß von Richtlinien für Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche sowie für Ordnungen der Wissenschaftlichen Zentren und der Wissenschaftlichen Betriebseinheiten,
   c) Stellungnahme zur Bildung, Änderung oder Aufhebung Wissenschaftlicher Betriebseinheiten,
   d) Zustimmung zu den Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche sowie zu den Ordnungen der Wissenschaftlichen Zentren,
   e) Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren,
   f) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß nach Nr. 3,
   g) Entgegennahme von Berichten über den Stand von Forschungsvorhaben und über Forschungsergebnisse,
   h) sachgerechter Ablauf von Promotionen und Habilitationen,
   i) Erstellung und Fortschreibung eines Forschungsberichts,
   k) Bildung, Änderung und Aufhebung von Gemeinsamen Kommissionen nach § 25 a Abs. 1;
3. Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan (Ständiger Ausschuß III);
   dazu gehören insbesondere
   a) Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 11 des Hochschulgesetzes,
   b) Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
   c) Vorschläge des Präsidenten nach § 38 Abs. 2,
   d) Hochschulentwicklungsplan nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen nach Nr. 1 und 2.
4. Bibliothekswesen (Ständiger Ausschuß IV);
   dazu gehören
   a) Aufbau einer rationellen Struktur des Bibliothekswesens der Universität,
   b) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität untereinander und mit der Universitätsbibliothek,
   c) Rahmenordnungen über Verwaltung und Benutzung der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität,
   d) Bestandsaufbau und Personalwesen in den bibliothekarischen Einrichtungen,

e) Stellungnahme zu Haushaltsanmeldungen und zur Verteilung von Haushaltsmitteln für die bibliothekarischen Einrichtungen,

f) Stellungnahme zu Baubedarf und Raumprogrammen der bibliothekarischen Einrichtungen,

g) Empfehlungen zur Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung der bibliotheksfachlichen Aufsicht.

Die Entscheidung der Ständigen Ausschüsse soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Den betroffenen Fachbereichen soll vor Entscheidungen in wichtigen Fragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Vertreter, die die Universität nach § 8 des Hochschulgesetzes in die Gemeinsamen Kommissionen entsenden kann, werden jeweils von dem Ständigen Ausschuß gewählt, dessen Aufgabengebiet dem der Gemeinsamen Kommission entspricht.

(4) Mit Zustimmung des Konvents kann der Präsident weitere Ständige Ausschüsse einrichten. Sofern sie Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, Lehre sowie die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, müssen die Vertreter der Hochschullehrer im Ausschuß über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 19
Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 3) vertreten.

(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören folgende weitere Mitglieder an:

1. dem Ständigen Ausschuß I,
   sieben Hochschullehrer,
   drei Studenten,
   zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
   ein sonstiger Mitarbeiter;
2. dem Ständigen Ausschuß II
   sieben Hochschullehrer,
   zwei Studenten,
   zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
   ein sonstiger Mitarbeiter;
3. dem Ständigen Ausschuß III
   fünf Hochschullehrer,
   ein Student,
   zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
   zwei sonstige Mitarbeiter;
4. dem Ständigen Ausschuß IV
   fünf Hochschullehrer,
   ein Student,
   zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen einer dem Bereich des Bibliotheksdienstes angehören soll,
   ein sonstiger Mitarbeiter des Bibliotheksdienstes,
   der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2) mit beratender Stimme.

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffes auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus. Die weiteren Mitglieder sollen möglichst Konventsmitglieder sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

(4) Für jedes gewählte Mitglied kann nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter gewählt werden. Der Direktor der Universitätsbibliothek wird von seinem Vertreter im Amt vertreten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Ist eine gerade Anzahl von Mitgliedern stimmberechtigt, genügt für die Beschlußfassung die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, wenn die Stimme des Vorsitzenden in dieser Hälfte enthalten ist.

(7) Der Vizepräsident, sowie im Fall der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, und der Kanzler haben das Recht, an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht ohnehin den Präsidenten im Vorsitz vertreten.

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 20
Organisation und Verwaltung

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.

(2) Der Fachbereich kann die Bildung oder Errichtung von Arbeitsgruppen, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten beschließen. Die Vorschriften des § 34 bleiben unberührt. Der Fachbereich ist, vorbehaltlich erforderlicher Genehmigungen, berechtigt, eine Arbeitsgruppe oder eine Betriebseinheit zu verändern oder aufzulösen.

(3) Sofern für die Durchführung einer Aufgabe eines oder mehrerer Fachbereiche in größerem Umfang bestimmte für wissenschaftliche Arbeit unerläßliche Sachmittel sowie entsprechendes Personal auf Dauer erforderlich sind, soll hierfür eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit gebildet werden. Wissenschaftliche Betriebseinheiten können die Bezeichnung „Institut" mit einem die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen. Arbeitspruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Angehörigen eines oder mehrerer Fachbereiche unter Leitung mindestens eines Hochschullehrers zur Durchführung zeitlich befristeter und sachlich begrenzter und bestimmter einzelner Vorhaben der Forschung und Lehre.

(4) Der Fachbereich verteilt die ihm zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwaltet die ihm zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Bibliotheken, Werkstätten und Großgeräte. Dabei legt er fest, über welche personellen und sächlichen Mittel die Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten verfügen können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Hochschullehrern eine den Bedürfnissen des jeweiligen Gebietes angemessene Mindestausstattung gewährt wird. Gegen die Entscheidung des Fachbereichs steht dem betroffenen Hochschullehrer der Einspruch an den Ständigen Ausschuß III zu. Den Betriebseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel zur selbständigen Verwendung zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen ist im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrern festzulegen, ob und in welchem Umfang personelle und sächliche Mittel über bereits zugewiesene Mindestausstattungen hinaus zur Verfügung gestellt werden. Nötigenfalls sind durch Beschluß des Fachbereichsrates die gemeinsame Nutzung oder Mitbenutzungsrechte zugunsten von Arbeitsgruppen oder einzelner Hochschullehrer in bezug auf solche sächlichen und personellen Mitteln zu regeln, die gemäß Satz 5 einer Betriebseinheit zugewiesen worden sind.

§ 20 a

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 kann in der Universität durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Universität und die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll die Universität nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung des Forschungsvorhabens fördern; dies gilt insbesondere für Vorhaben, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solchen Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist über den Fachbereich dem Präsidenten anzuzeigen. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtung innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Präsident nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß II. Für Forschungsvorhaben, die in Wissenschaftlichen Zentren oder in interdisziplinären Arbeitsgruppen durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach den Abs. 2 und 3 in der Universität durchgeführt werden, sollen von der Universität verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter mit Zustimmung des zuständigen Organs als Personal der Universität eingestellt werden. Das Recht auf freie Auswahl der Mitarbeiter durch den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt unberührt. Der Kultusminister trifft nähere Bestimmungen über die Rechtsstellung und Beschäftigung der aus Mitteln Dritter bezahlten Mitarbeiter.

(5) Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das den Forschungsmitteln des Fachbereichs, des Wissenschaftlichen Zentrums oder der interdisziplinären Arbeitsgruppe zuzuführen ist, in dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wird; dies gilt nicht für Forschungsvorhaben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(6) Abs. 3 gilt nicht für Forschungsschwerpunkte, die unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Universität gebildet wurden. Der Kultusminister kann für Vorhaben geringfügigen Umfanges Ausnahmen von den Abs. 3 und 5 regeln. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 21

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind in ihren Fachgebieten verantwortlich für die

Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind verpflichtet, für eine Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, insbesondere für eine Abstimmung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu sorgen.

(2) Die Fachbereiche fördern die Koordinierung der Forschungsprogramme der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten.

(3) Die Fachbereiche beschließen über Habilitationen und Promotionen und verleihen akademische Grade nach besonderen Ordnungen. Über Habilitationsleistungen entscheiden nur Professoren und Habilitierte aus anderen Gruppen, über Promotionsleistungen und über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nur Hochschullehrer und diejenigen Vertreter der anderen Gruppen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten mit beratender Stimme mit. Die Grundordordnung kann vorsehen, daß zur Beschlußfassung über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Zur Abnahme von anderen als den in Satz 2 genannten Universitätsprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer berechtigt und verpflichtet; sonstige Lehrkräfte oder Lehrbeauftragte können im Rahmen ihres Lehrauftrages an Prüfungen beteiligt werden, wenn sie mindestens die Qualifikation, die durch die betreffende Prüfung festgestellt werden soll oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Organisation und Abnahme von Universitätsprüfungen sind Prüfungsämter oder besondere Ausschüsse einzurichten. Sie können auch von mehreren Fachbereichen gemeinsam eingerichtet werden.

(4) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus. Sie sollen bei der Vorbereitung von Berufungsvorschlägen und Habilitationen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzuziehen; der Senat ist davon zu unterrichten. Setzt der Fachbereich eine Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages ein, so gehören dieser Kommission Vertreter der Hochschullehrer, der Studenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 5 : 2 : 1 an. Werden Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen, so wirken sie mit beratender Stimme mit.

(5) Die Fachbereiche erlassen Studienordnungen, die es unter Beachtung der Prüfungsordnungen ermöglichen, daß die Studenten ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit abschließen können. Sie führen regelmäßig Studienberatungen, insbesondere für Studienanfänger, durch. Sie wirken zusammen mit den Prüfungsämtern und den Prüfungsausschüssen darauf hin, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten einhalten.

(6) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei haben alle Hochschullehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zusammenzuwirken. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienordnung gefährden, entscheidet der Fachbereich.

§ 22

Satzung und Prüfungsordnungen

(1) Jeder Fachbereich gibt sich eine Satzung. Sie wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen oder geändert.

(2) Die Fachbereiche erlassen die Habilitations- und Promotionsordnungen und die anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(3) Akademische Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Kandidaten, die sich zur Prüfung gemeldet haben, gestattet werden kann, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Die Fachbereiche können im Einvernehmen mit der zuständigen Studienreformkommission und dem Ständigen Ausschuß I nach Anhörung des Senats sowie im Einvernehmen mit dem Kultusminister besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

§ 23

Fachbereichsvorstand (Dekan)

(1) Fachbereichsvorstand ist der Dekan. Er führt mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amtsnachfolgers (Praedekan) die laufenden Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrates fällt, unaufschiebbar dringend zu erledigen und kann der Fachbereichsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, so kann der Dekan vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind unverzüglich zu unterrichten. Der Prodekan ist erster, der Praedekan zweiter allgemeiner Vertreter des Dekans.

(2) Der Dekan wird in der Regel aus dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren vom Fachbereichsrat für mindestens ein Jahr gewählt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so können auch andere Professoren des Fachbereiches gewählt werden.

(3) Der Dekan wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs. Er wirkt darauf hin, daß die Hochschullehrer ihre Pflichten nach § 39 Abs. 1 ordnungsgemäß erfüllen. Der Dekan ist für die Dauer seiner Amtszeit von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen in dem erforderlichen Maße befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

§ 24

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder sonst eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 21 Abs. 3 Satz 6 und 7 bleibt unberührt.

(2) In Fachbereichen mit bis zu 15 Hochschullehrer-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Hochschullehrern des Fachbereiches, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 6 : 3 : 1 : 1. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im übrigen wird entsprechend abgerundet. In Fachbereichen mit mehr als 12, jedoch weniger als 16 Hochschullehrer-Stellen kann auf Grund eines Beschlusses des Fachbereichsrates der Fachbereichsrat gemäß den Vorschriften des Abs. 3 gebildet werden. Ein solcher Beschluß bedarf der für die Satzungsgebung erforderlichen Mehrheit (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

(3) In Fachbereichen mit mehr als 15 Hochschullehrer-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus

zwölf Vertretern der Hochschullehrer,

sechs Vertretern der Studenten,

zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie

zwei Vertretern der sonstigen Mitarbeiter.

Sind Dekan, Prodekan und Praedekan nicht als Vertreter der Hochschullehrer in den Fachbereichsrat gewählt, so sind sie Mitglieder des Fachbereichsrates mit beratender Stimme. Das gleiche gilt, falls die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat vor Ablauf der Amtszeit als Dekan, Prodekan oder Praedekan endet. Werden nicht alle für die Gruppe der Hochschullehrer vorgesehenen Sitze zugeteilt oder besetzt, bestimmt sich die Zahl der Vertreter der anderen Gruppen in entsprechender Anwendung von Abs. 2 Satz 1 und 2. Ist ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch einen Hochschullehrer vertreten, so ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein Hochschullehrer dieses Fachgebietes nach Beratung mit den anderen Hochschullehrern des Fachgebietes anzuhören. Vor Entscheidungen, die eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist deren Leiter zu hören.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Gruppen im Fachbereich wählen ihre Vertretreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim. Liegt nur eine Liste vor, so findet für diese Gruppe Persönlichkeitswahl statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben; des Antrags bedarf es nicht, wenn die Wahl von Amts wegen als Briefwahl oder als Brief- und Urnenwahl durchgeführt wird. Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten bestimmt sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Der ständige Ausschuß I bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeiten. Gehören Studenten mehreren Fachbereichen an, so erklären sie bei der Aufnahme oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen.

(6) Die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Für die Frage des Mandatsverlustes und seine Folgen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Die Voraussetzungen einer Stellvertretung im Fachbereichsrat sind durch die Grundordnung oder, falls diese keine Regelung trifft, durch die Fachbereichssatzung zu regeln; für das Wahlverfahren gilt Abs. 4 sinngemäß.

(7) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 25

Fachbereichsausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat kann zur Beratung und zur Vorbereitung von Entscheidungen Fachbereichsausschüsse bilden. Er kann sie mit der Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlußvorlagen beauftragen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse. Er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse bestehen gemäß näherer Regelung in Satz 7 aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt oder ernannt werden (§ 19 Abs. 3). Die Mitglieder eines Ausschusses müssen, mit Ausnahme des Dekans, nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. Die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Jedoch kann von den Erfordernissen der geheimen Wahl und der Briefwahlmöglichkeit oder von der Einführung der Briefwahl von Amts wegen abgesehen werden. Werden Ausschüsse gebildet, setzen sie sich nach ihren jeweiligen Funktionen wie folgt zusammen:

1. Der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 3 : 1;
2. Der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnnis 3 : 1 : 1 : 1;
3. Der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1.

(3) Die Satzung des Fachbereichs kann weitere Ausschüsse vorsehen und nähere Regelungen treffen, insbesondere darüber, daß die Mitglieder der Ausschüsse verschiedenen Fachgebieten angehören müssen.

§ 25 a

Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren (fachbereichsübergreifende Angelegenheiten) sollen die beteiligten Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II Gemeinsame Kommissionen bilden. Gemeinsame Kommissionen können auch von dem Ständigen Ausschuß II nach Anhörung der betreffenden Fachbereiche gebildet werden. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1; die Wahlordnung und die Grundordnung können nähere Bestimmungen über Wahlverfahren und Zusammensetzung der Kommissionen treffen. Das Zahlenverhältnis der Vertreter der einzelnen Gruppen zueinander soll demjenigen im Fachbereichsrat (§ 24 Abs. 2) entsprechen.

(2) Die Gemeinsamen Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, wenn sie ihnen von den beteiligten Fachbereichen, im Fall der Bildung durch den Ständigen Ausschuß II von diesem übertragen worden sind. In diesen Fällen muß die Gruppe der Hochschullehrer zusammen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge können durch Rechtsverordnung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Präsidenten, nach Anhörung des Senats, der betroffenen Fachbereiche und des Ständigen Ausschusses I, besondere Organisationseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden (Studienbereiche).

§ 26

Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder die den Bedürfnissen der Universität als Ganzes dienen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II Wissenschaftliche Zentren errichten.

(2) Die Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen werden dem Zentrum von den beteiligten Fachbereichen zugeteilt. Das Zentrum verfügt im Benehmen mit den Fachbereichen über die Einrichtungen und Sachmittel und bestimmt die Aufgaben der Mitarbeiter.

(3) Wissenschaftliche Zentren können auch vom Präsidenten mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II errichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbereiche können für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen bilden. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27

Verwaltung der Wissenschaftlichen Zentren und der Betriebseinheiten

(1) Die den Wissenschaftlichen Zentren und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten zugeordneten Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein sonstiger Mitarbeiter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche, im Falle des § 26 Abs. 3 im Konvent gewählt oder ernannt werden;

der wissenschaftliche und der sonstige Mitarbeiter jeweils für zwei Jahre, der Student für mindestens ein Jahr. Im Direktorium müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen; es soll mindestens vier Hochschullehrer umfassen. Nötigenfalls ist die Stimme jedes Hochschullehrers jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der insgesamt eine Mehrheit der Hochschullehrerstimmen im Direktorium ermöglicht. Die Ordnung des Zentrums oder der Betriebseinheit kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Satz 2 in dem Zentrum oder der Betriebseinheit bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt sind, angemessen erscheint und dabei die Hochschullehrer die Mehrheit im Direktorium behalten. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Student oder — im Falle des Satz 5 — die Studenten im Direktorium sollen der Betriebseinheit oder dem Zentrum als Diplomanden, Doktoranden oder aus anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sein.

(2) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

(3) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung des Wissenschaftlichen Zentrums oder der Wissenschaftlichen Betriebseinheit eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Wissenschaftliche Zentrum oder die Wissenschaftliche Betriebseinheit nach Maßgabe der Ordnung. Er übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Leitung und Verwaltung von Technischen Betriebseinheiten der Universität regelt der Präsident, die der Technischen Betriebseinheiten der Fachbereiche der Dekan.

(6) Für die Universitätsbibliothek gilt § 37.

§ 27 a
Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt

Die Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt ist insoweit eine Einrichtung der Technischen Hochschule in Darmstadt, als sie der von ihr betriebenen Forschung und Lehre dient. Die Staatliche Materialprüfungsanstalt ist einem Fachbereich der Technischen Hochschule in Darmstadt zuzuordnen. Der Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt wird auf Vorschlag der zuständigen Organe der Technischen Hochschule in Darmstadt von der Landesregierung ernannt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates des Fachbereiches teilzunehmen, dem die Staatliche Materialprüfungsanstalt zugeordnet ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und der Technischen Hochschule in Darmstadt wird in einer Ordnung geregelt, die der Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und mit Genehmigung des Kultusministers erläßt.

§ 27 b
Prüfanstalten

Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung die Errichtung und Leitung von Prüfanstalten in den Universitäten, die amtliche Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben sowie amtliche Begutachtungen wahrnehmen.

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

§ 28
Fachbereich Humanmedizin

(1) Der Fachbereich Humanmedizin ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung kranker Menschen und für die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe.

(2) Die Universitätskliniken und die theoretisch-medizinischen Betriebseinheiten, die Medizinischen Zentren sowie die angeschlossenen Schulen für Heilberufe und die Hilfsbetriebe bilden zusammen eine rechtlich unselbständige Anstalt der Universität. Sie führt den Namen „Klinikum der ...-Universität".

(3) Für die Organisation und Verwaltung des Fachbereichs Humanmedizin und des Universitätsklinikums gelten die Bestimmungen des Ersten und Dritten Abschnittes sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 29
Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat im Fachbereich Humanmedizin besteht aus zwölf Hochschullehrern, vier Studenten, vier wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei sonstigen Mitarbeitern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt gemäß § 24 Abs. 4. Sind Dekan oder Prodekan nicht als Vertreter der Hochschullehrer in den Fachbereichsrat gewählt, so sind sie Mitglieder des Fachbereichsrates mit beratender Stimme. Das gleiche gilt, falls die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat vor Ablauf der Amtszeit als Dekan oder Prodekan endet. Soweit Lehrkrankenhäuser dem Fachbereich zugeordnet sind, gehört dem Fachbereichsrat außerdem ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Die Satzung des Fachbereichs soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der leitende Beamte der Verwaltung des Universitätsklinikums (Verwaltungsdirektor) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

(4) Der Fachbereichsrat ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs oder Gremiums begründet ist.

(5) In Ansehen der Aufgaben, die dem Universitätsklinikum im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind, ist der Vorstand des Universitätsklinikums an Beschlüsse oder Weisungen des Fachbereichsrates oder der Ausschüsse nicht gebunden. Er untersteht insoweit den Bestimmungen, die für das öffentliche Gesundheits- und Krankenhauswesen gelten und ist im Rahmen dieser Bestimmungen verantwortlich. Weisungsrechte des Kultusministers für die Erfüllung von Aufgaben, die im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens liegen, bleiben unberührt.

§ 30
Dekan des Fachbereichs

(1) Der Dekan des Fachbereichs Humanmedizin repräsentiert und vertritt den Fachbereich. Er nimmt neben seinen Aufgaben als Dekan für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Präsidenten nach diesem Gesetz zustehen. Dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 4 und in § 40 genannten Befugnisse.

(2) Der Dekan leitet die Verwaltung des Fachbereichs in eigener Verantwortung.

(3) Er wahrt die Ordnung im Fachbereich und im Universitätsklinikum und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Präsidenten bleibt unberührt.

(4) Der Dekan ist Vorsitzender der Ausschüsse des Fachbereichs und Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs des Fachbereichs oder des Vorstandes des Universitätsklinikums für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Präsident zu unterrichten.

(6) Der Dekan kann Beschlüsse des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums und anderer Gremien des Fachbereichs beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Gremium er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums oder anderer Gremien des Fachbereichs beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet in Angelegenheiten des Universitätsklinikums der Präsident, in Haushaltsangelegenheiten das Landeskuratorium, nachdem es dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, in allen anderen Angelegenheiten die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung. Im übrigen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(7) Eigene Beanstandungsrechte des Präsidenten werden durch die Befugnisse des Dekans nach Abs. 5 und 6 nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 31
Wahl des Dekans

(1) Der Fachbereichsrat wählt den Dekan und die Prodekane in der Regel aus dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so können auch andere Professoren des Fachbereichs gewählt werden. Die Wahl des Dekans bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

(2) Der Dekan soll über Erfahrung in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen.

(3) Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre. Die Satzung kann eine längere Amtszeit vorsehen, jedoch nicht über die Dauer von acht Jahren hinaus. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Während seiner Amtszeit ist der Dekan von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt. Der Dekan darf nicht zugleich dem Direktorium eines Medizinischen Zentrums oder einer Betriebseinheit angehören.

(5) Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung des Präsidenten den Dekan vorzeitig abberufen, indem er einen neuen Dekan wählt. In diesem Fall endet die Amtszeit des seitherigen Dekans mit der Bestätigung des neuen Dekans durch den Kultusminister.

(6) Die Amtszeit der Prodekane beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung kann vorsehen, daß jeweils nur ein Prodekan ausscheidet. Sie kann außerdem bestimmen, daß ein Prodekan dem Bereich der theoretischen, der andere dem Bereich der klinischen Medizin angehören soll.

§ 32
Ausschüsse

(1) Außer den in § 25 genannten Fachbereichsausschüssen wird ein Ausschuß für Personalangelegenheiten gebildet.

Ihm gehören der Dekan, drei Hochschullehrer, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter an.

(2) Der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und der Ausschuß für Personalangelegenheiten nehmen, soweit nicht fachbereichsübergreifende Belange berührt werden, für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Ständigen Ausschuß II gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und dem Ständigen Ausschuß III gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 38 Abs. 2 zugewiesen sind.

(3) Die Ausschüsse entscheiden abschließend, soweit die Satzung des Fachbereichs dies vorsieht. Im übrigen entscheidet der Fachbereichsrat. Im Falle der Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 entscheidet die Stimme des Dekans.

(4) Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin unterliegt nicht der Beschlußfassung oder Änderung durch die zentralen Organe der Universität. Diese sind jedoch berechtigt, dem Landeskuratorium eine eigene Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin zuzuleiten.

§ 33
Universitätsklinikum

(1) Das Universitätsklinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

(2) Der Vorstand des Universitätsklinikums leitet die Anstalt nach Maßgabe von § 29 Abs. 5. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde beim Betrieb des Krankenhauses,
2. Koordination der Bedürfnisse der Krankenbehandlung, Krankenpflege und der Personal- und Wirtschaftsverwaltung,
3. Sicherstellung der Krankenhaushygiene,
4. Beratung des Landeshochschulverbandes und seiner Organe in Angelegenheiten der Anstalt,
5. Beschlußfassung über die Verwendung der für die Krankenbehandlung bereitgestellten personellen und sächlichen Mittel,
6. Organisation und Planung des Krankenhausbetriebes.

(3) Der Dekan, die Prodekane und der Verwaltungsdirektor bilden den Vorstand des Universitätsklinikums. Die Satzung kann vorsehen, daß dem Vorstand weitere Mitglieder angehören. Soweit die Satzung des Fachbereichs keine nähere Bestimmung trifft, wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Präsidenten bedarf.

(4) Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Universitätsklinikums. Er ist Beauftragter für den Haushalt des Universitätsklinikums. Er soll bei Verwaltungsgeschäften, deren Erledigung besondere Einrichtungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, mit der zentralen Verwaltung der Universität zusammenarbeiten.

(5) Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse für Haushaltsangelegenheiten und für Personalangelegenheiten mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

§ 34
Medizinische Zentren und Betriebseinheiten

(1) Die Medizinischen Zentren sind die organisatorischen Grundeinheiten von Krankenversorgung, Dienstleistung, Forschung und Lehre. Sie sollen Kliniken, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen mit gleichartigen Dienstleistungsaufgaben zusammenfassen.

(2) Richtlinie für sinnvolle Zusammenschlüsse im Bereich der klinischen Medizin ist die Versorgung der kranken Menschen. Einrichtungen, in denen nicht mehr als ein Hochschullehrer tätig ist, können als Betriebseinheiten nur geführt werden, wenn sie sich auf Grund ihrer Eigenart mit anderen zu einem Medizinischen Zentrum nicht zusammenfassen lassen.

(3) Die Medizinischen Zentren verfügen über die ihnen zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwalten die ihnen zugewiesenen Einrichtungen. Im übrigen gilt § 20 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Die Medizinischen Zentren bereiten für ihre Fachgebiete die Beschlüsse des Fachbereichsrates über Habilitationen, Promotionen, Verleihung akademischer Grade und Berufungsvorschläge vor. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 35
Verwaltung der Medizinischen Zentren und der Betriebseinheiten

(1) Die in den Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Student und ein sonstiger Mitarbeiter an.

(2) Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Direktorium beträgt 50 vom Hundert der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1. Die Ordnung des Medizinischen Zentrums oder

der Betriebseinheit kann die Zahl der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre, Forschung und Krankenversorgung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 in dem Zentrum oder der Betriebseinheit bei der Durchführung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung beteiligt sind, angemessen erscheint und dabei die Hochschullehrer die Mehrheit im Direktorium behalten. § 27 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die wissenschaftlichen und die sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Zentrum oder der Betriebseinheit beschäftigt sind. Die Studenten werden von den Vertretern der Studenten im Fachbereichsrat gewählt. Es ist anzustreben, daß sie dem Zentrum oder der Betriebseinheit als Doktorand oder aus anderem Grunde auf längere Zeit verbunden sind. Studentische Vertreter im Direktorium von Zentren oder Betriebseinheiten, die unmittelbar kranke Menschen versorgen, sollen die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. Im übrigen bleibt § 14 Abs. 2 Satz 5 unberührt.

(4) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der auf Dauer an dem Zentrum oder der Betriebseinheit tätigen Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von vier Jahren. Außerdem wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten. Das Amt des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters setzt eine hinreichend breite Vorbildung und praktische Tätigkeit in dem Fachgebiet des Zentrums oder der Betriebseinheit voraus.

(5) Sind an dem Zentrum oder in der Betriebseinheit mehr als fünf Hochschullehrer tätig, wählt das Direktorium einen geschäftsführenden Vorstand, dem der geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und ein weiterer Hochschullehrer angehören. Die Satzung des Fachbereichs kann vorsehen, daß jeweils nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.

(6) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums oder der Betriebseinheit eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum oder die Betriebseinheit nach Maßgabe der Ordnung. Er tut dies in eigener Verantwortung, soweit es sich um die Wahrnehmung übertragener Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens handelt. Er übt das Hausrecht aus. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit ein geschäftsführender Vorstand gebildet ist, stehen ihm die in diesem Absatz genannten Befugnisse zu.

(8) Der geschäftsführende Direktor kann Beschlüsse des Direktoriums oder des geschäftsführenden Vorstandes, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann, beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Direktorium der Beanstandung nicht ab, entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums. Im übrigen gilt § 30 Abs. 5 und 6.

§ 36

Lehrkrankenhäuser

(1) Kommunale, gemeinnützige oder andere geeignete Krankenanstalten oder deren Abteilungen können nach Maßgabe der Approbationsordnung unter Beschränkung auf die akademischen Aufgaben dem Fachbereich Humanmedizin als Lehrkrankenhäuser zugeordnet werden.

(2) Die an den Lehrkrankenhäusern beschäftigten Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten gelten, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, als beratende Mitglieder der Direktorien der ihrem Fachgebiet entsprechenden Medizinischen Zentren oder Wissenschaftlichen Betriebseinheiten. Sie unterbreiten dem Fachbereichsrat Vorschläge für die Wahl des Vertreters der Lehrkrankenhäuser gemäß § 29 Abs. 1 Satz 5. Die Satzung des Fachbereichs kann die Entsendung von Vertretern der Lehrkrankenhäuser auch in andere Einrichtungen vorsehen.

(3) Vereinbarungen über die Zuordnung von Krankenanstalten als Lehrkrankenhäuser sollen vorsehen, daß der Fachbereich vor der Besetzung leitender Stellen in den Krankenabteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist.

(4) Die Regelung der personellen und sachlichen Folgelasten, die durch die Zuordnung einer Krankenanstalt als Lehrkrankenhaus entstehen können, bleibt Angelegenheit des Landes und ist von diesem mit den jeweiligen Krankenhausträgern zu vereinbaren.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bibliothekswesen

§ 37

Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität, die allen ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Verfügung steht. Sie führt einen Zentralkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher, Zeitschriften sowie anderer Informationsträger. Die bibliothekarischen Erwerbungen der Einrichtungen der Universität sind mit den Erwerbungen der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Bibliothekar der gesamten Universität. Er hat insbesondere die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte. Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied des Ständigen Ausschusses IV. Er ist in allen übrigen Ständigen Ausschüssen zu bibliothekarischen Fragen zu hören.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird im Benehmen mit dem Präsidenten von der Landesregierung ernannt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten für die Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt und für die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Haushaltswesen

§ 38

Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Präsidenten ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlages. Der Ständige Ausschuß III prüft die Vorschläge und stellt auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlages auf. Der Präsident leitet die Vorlage mit der entsprechenden Vorlage des Fachbereichs Humanmedizin dem Landeskuratorium zu.

(2) Beim Freiwerden einer Stelle prüft der Präsident, ob die Stelle weiterhin für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Über eine andere Verwendung der Stelle entscheidet der Ständige Ausschuß III auf Vorschlag des Präsidenten nach Anhörung des Fachbereichs, des Wissenschaftlichen Zentrums oder der Technischen Betriebseinheit, dem die Stelle bisher zugeordnet war.

(3) Nach der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Landtag weist der Ständige Ausschuß III, nachdem er den Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die Personalstellen und Sachmittel den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und dem Präsidenten zu, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist.

SIEBTER ABSCHNITT

Hochschullehrer, Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Personal in der Weiterbildung zum Facharzt, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Tutoren

§ 39

Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die hauptberuflich in Lehre und Forschung an der Universität selbständig tätigen Beamten und Angestellten. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung, an den Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen und im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Hochschullehrer im medizinischen Bereich gehört auch die Krankenbehandlung. Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung seiner Stelle.

(2) Hochschullehrer sind:

1. die Professoren,
2. die Dozenten, die Beamte auf Zeit sind.

(3) Professoren sind in der Regel Beamte auf Lebenszeit. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Beamtengesetze unberührt. Ein Professor muß einem Fachbereich, er kann bis zu drei Fachbereichen angehören. Er übt das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat nur in einem Fachbereich aus; entsprechendes gilt für das aktive Wahlrecht zu anderen Gremien, er kann hingegen als Mitglied in Ausschüsse mehrerer Fachbereiche gewählt werden. Das Stimmrecht übt er, soweit dies in Frage kommt, in allen Fachbereichen aus, denen er angehört. Bei dem Beschluß des Fachbereichsrates über die Zweitmitgliedschaft oder Drittmitgliedschaft eines Professors muß die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten.

(4) Dozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; in den Fällen des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes — BRRG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I. S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 131) kann die Frist bis zu zwei Jahren verlängert werden. Auf Wunsch des Dozenten und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Der Fachbereichsrat kann einen oder mehrere Hochschullehrer des Fachbereichs mit der schriftlichen Vorbereitung des Fachbereichsgutachtens beauftragen. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen; eine Wiederberufung als Dozent ist nicht zulässig. Für die Dozenten, die nicht in den Hochschuldienst übernommen werden, beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

§ 39 a

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Hochschullehrer sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Hochschullehrers (§ 39 Abs. 1) erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 wird für Hochschullehrer (Professoren und Dozenten als Beamte auf Zeit) gefordert:

a) eine Promotion und hervorragende weitere wissenschaftliche Leistungen oder,
b) soweit es den Anforderungen der zu besetzenden Stelle entspricht, eine Promotion und besondere fachpraktische wissenschaftliche Leistungen oder
c) in begründeten Ausnahmefällen eine hervorragende Promotion.

(3) An die Stelle einer Promotion nach Abs. 2 kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Dozenten als Beamte auf Zeit mit ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweisen. Für Professoren ist in der Regel die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt erforderlich, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(6) Eine Habilitation darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Hochschullehrer verlangt werden. Eine Tätigkeit als Dozent als Beamter auf Zeit darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Professor verlangt werden.

§ 40

Berufung der Professoren

(1) Die Professoren werden auf Vorschlag des Fachbereichs berufen.

(2) Das Verfahren nach § 38 Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn es trotz mindestens einmal wiederholter Ausschreibung nicht gelungen ist, die Stelle innerhalb der in den folgenden Absätzen vorgesehenen Fristen zu besetzen.

(3) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerber die Berufungsliste auf; in begründetem Ausnahmefall kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten. Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Universität nur in zu begründenden Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei dem Beschluß des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten. Kommt dabei eine bejahende Entscheidung auch nach mindestens zwei Abstimmungsgängen nicht zustande, so sind als Berufungsvorschlag Mehrheits- und Minderheitsvotum vorzulegen. Der Präsident hat das Recht des Sondervotums.

(4) Die Berufungsliste ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle mit sämtlichen Bewerbungen dem Kultusminister vorzulegen. Wird die Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze frei, so ist die Liste sechs Monate davor einzureichen.

(5) Der Kultusminister soll den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen; er ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(6) Wird die Berufungsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist eingereicht, kann der Kultusminister eine geeignete Persönlichkeit berufen. Vor der Erteilung des Rufes ist der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist binnen zwei Monaten dem Kultusminister zuzuleiten. Werden Einwände erhoben, soll der Kultusminister die Berufung nicht aussprechen, wenn die Stelle im Einvernehmen mit der Universität anderweitig besetzt werden kann.

(7) Hat der Kultusminister gegen eine Berufungsliste Bedenken, so kann er unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen vier Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann er in begründeten Ausnahmefällen eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Der Kultusminister kann die Fristen nach Abs. 4, 6 und 7 in begründeten Fällen verlängern.

§ 41

Berufung der Dozenten als Beamte auf Zeit

(1) Für die Berufung der Dozenten als Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften

über die Berufung der Professoren entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu Dozenten als Beamte auf Zeit können auch Mitglieder der eigenen Universität berufen werden, wenn dies nach der Bewerbungslage und im Interesse der Nachwuchsförderung gerechtfertigt erscheint. Die Gründe hierfür sind besonders darzulegen. Aus den gleichen Gründen kann von dem Regelerfordernis, daß der Berufungsvorschlag drei Namen enthalten soll, abgesehen werden.

(3) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, ab wann die Fachbereiche Berufungslisten aufstellen können.

§ 42
Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz an der Universität.

(2) Die Habilitation wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens von dem zuständigen Fachbereich zuerkannt. Statt einer Habilitationsschrift können wissenschaftliche Publikationen angenommen werden. Für die Beschlußfassung des Fachbereichsrates gilt § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3.

(3) Das Nähere bestimmt die Habilitationsordnung.

(4) Der Ständige Ausschuß II hat das Recht, sich jederzeit über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten. Er sorgt — soweit dies erforderlich ist — für den zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

§ 43
Honorarprofessoren

(1) Wer nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Professoren der Universitäten gestellt werden, kann vom Kultusminister auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor" verliehen bekommen. § 40 Abs. 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Der Honorarprofessor ist beberechtigt und verpflichtet, an der Universität zu lehren.

(2) Der Honorarprofessor, der ohne Zustimmung des zuständigen Organs der Universität oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, verliert das Recht, die Bezeichnung „Honorarprofessor" zu führen. Der Verlust wird vom Dekan des Fachbereichs nach Anhörung des Betroffenen durch Bescheid an diesen festgestellt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Honorarprofessor nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine Lehrtätigkeit einstellt.

§ 44
Forschungssemester

Im Einvernehmen mit dem Fachbereich soll der Kultusminister nach Anhörung des Präsidenten Hochschullehrer zur Förderung eigener Forschungstätigkeit in angemessenen Zeitabständen für die Dauer von sechs Monaten, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Ein solcher Hochschullehrer kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Anspruch auf die Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt. Während eines Forschungssemesters nimmt der Hochschullehrer an der Selbstverwaltung teil, falls er nicht eine Beurlaubung beantragt hat. Eine Beurlaubung ist zu beantragen, wenn der Hochschullehrer während des Forschungssemesters voraussichtlich für längere Zeit an der Selbstverwaltung nicht teilnehmen kann.

§ 45
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, die wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen wahrnehmen. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll den wissenschaftlichen Mitarbeitern Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation, gegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der vollen, vertraglich oder in anderer Weise festgelegten Dienstleistung bleibt hiervon unberührt.

(2) Freie und freiwerdende Stellen sind auszuschreiben oder im Bereich der Universität öffentlich bekanntzumachen. Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule. Nähere Richtlinien für die Einstellungsvoraussetzungen werden vom Ständigen Ausschuß II festgelegt.

(3) Zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen (§ 45 b). Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung darf im Verhältnis zu den Dienstaufgaben nach Abs. 1 nicht erheblich sein. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.

(4) Die Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend. Künstlerische Mit-

arbeiter gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 45 a

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Weiterbilduung

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt, Fachzahnarzt und Fachtierarzt befinden, sind, auch soweit sie Aufgaben in der medizinischen Versorgung erfüllen, dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt; § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 45 b

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

§ 45 c

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfordern, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Sprachkenntnissen und sportlichen Fähigkeiten. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 45 d

Tutoren

(1) Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereich im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer.

(2) Eine Tutorentätigkeit kann von Studenten oder anderen Personen nebenberuflich übernommen werden. Die Tutorentätigkeit ist zu vergüten.

ACHTER ABSCHNITT

Immatrikulation

§ 46

Immatrikulation

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Universität aufgenommen.

(2) Das Nähere regeln die Allgemeinen Vorschriften für Studierende.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Bisherige Organe und Gremien

(1) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem die Kollegialorgane und Gremien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind.

(2) Bis zur Bildung der in diesem Gesetz vorgesehenen Kollegialorgane und Gremien nehmen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Kollegialorgane und Gremien ihre Aufgaben wahr. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder der Organe und Gremien verlängert sich entsprechend, jedoch höchstens um ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 48

Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 39 a erfüllen, können vom Fachbereich für die Ernennung zum Dozenten auf Zeit vorgeschlagen werden. Die Vorschrift des § 41 Abs. 1 gilt insoweit, als § 40 Abs. 3 Satz 5 bis 7 entsprechende Anwendung findet. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, ab wann und bis wann die Fachbereiche Vorschläge einreichen können. Er regelt die Einzelheiten des Ernennungsverfahrens.

(2) Werden Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Beamten auf Zeit ernannt, so ist die Hälfte der Dienstzeit als Dozent im Beamtenverhältnis auf Widerruf und die Hälfte der angerechneten Dienstzeit als Wissenschaftlicher Assistent auf die Zeit nach § 39 Abs. 4 Satz 1 anzurechnen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der nach Abs. 1 erforderlichen Stellenumwandlungen sind zu schaffen.

(4) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nicht zum Beamten auf Zeit ernannt werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Ihr Beamtenverhältnis ist in der Regel sechs Jahre nach der Ernennung zu widerrufen. Wird es aus einem nicht in der Person des Beamten liegenden Grunde widerrufen, so ist bei einem Widerruf eine Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. März oder 30. September einzuhalten. Auf Wunsch des Dozenten und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Der Fachbereichsrat kann einen oder mehrere Hochschullehrer des Fachbereichs mit der schriftlichen Vorbereitung des Fachbereichsgutachtens beauftragen.

(5) Auf einen Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf sind die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung anzuwenden. Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen abweichend von § 167 Abs. 1 des Beamtengesetzes die Höhe des Übergangsgeldes durch Rechtsverordnung festzusetzen, höchstens bis zum Zwölffachen der Dienstbezüge des letzten Monats.

(6) Die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf gehören, solange sie nicht zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind, mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Hiervon wird ihre Mitwirkung in den nach § 47 Abs. 2 zunächst weiter amtierenden Organen oder Gremien bis zu deren Umbildung nicht berührt. §§ 27 und 35 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Dozenten als Beamte auf Widerruf bis zur Beendigung ihres Beamtenverhältnisses auf Widerruf in den Direktorien der Betriebseinheiten, der Wissenschaftlichen und der Medizinischen Zentren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, stimmberechtigt mitwirken; nach dem gemäß § 47 Abs. 1 zu bestimmenden Zeitpunkt zählen sie jedoch nicht mehr zur Gruppe der Hochschullehrer.

§ 49
Lektoren, Studienräte, Akademische Räte mit Lehraufgaben und wissenschaftliche Angestellte mit Lehraufgaben

Lektoren, Studienräte und Oberstudienräte sowie Akademische Räte, Akademische Oberräte und wissenschaftliche Angestellte mit Lehraufgaben nehmen ihre bisherigen dienstrechtlichen Rechte und Pflichten wahr. Mitgliedschaftsrechtlich werden sie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet.

§ 50
Neugliederung der Fachbereiche

Soweit sich die Fachbereiche am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Universitätsgesetzes noch nicht gegliedert haben und damit die Institute, Seminare und Kliniken noch nicht aufgehoben worden sind, sind die Fachbereiche zur Bildung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Struktur bis zum 30. Juni 1975 verpflichtet. Mit der Aufhebung der Institute, Seminare und Kliniken enden die bisherigen Rechte und Pflichten der Direktoren.

§ 51
Übergangsregelung für die ersten Wahlen der Fachbereichsräte

Für die ersten Wahlen der Fachbereichsräte geben die Studenten ihre Erklärung, soweit eine solche nach § 24 Abs. 5 Satz 3 abzugeben ist, nach Maßgabe der bisher tatsächlich angewandten Regelungen ab.

§ 52
Übergangsregelungen für Prüfungsordnungen

Soweit Regelungen der Universitäten vorsehen, daß der Senat gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt, gelten diese Regelungen bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung nach § 8 weiter. Die Anhörungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 53
Frühere Berufungsvereinbarungen

Bei der Verteilung von personellen und sächlichen Mitteln kann, sofern sich die Verhältnisse ändern oder geändert haben, von früheren Vereinbarungen mit Lehrstuhlinhabern abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die zuständigen Organe der Universität.

§§ 54 bis 59
(gestrichen)

§§ 60 und 61
(vollzogen)

§ 62
Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für Studierende und die Gebührenordnungen sowie die Anstaltsordnung für die Universitätskliniken des Landes und die Bestimmungen über die Benutzung der Universitätsbibliotheken.

§ 63
Inkrafttreten[1])

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

[1]) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Mai 1970.

Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz*)

Vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des § 25 des Hessischen Architektengesetzes vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 433) wird verordnet:

§ 1
Architektenliste

(1) Die Architektenliste ist von der Architektenkammer Hessen in Form eines Hauptregisters, in dem die Eintragungen unter fortlaufender Nummer registriert werden, sowie in Form einer alphabetisch geordneten Kartei zu führen.

(2) Aus der Architektenliste müssen ersichtlich sein:

1. die Fachrichtung des Eingetragenen;
2. die Beschäftigungsart, wobei für die Kennzeichnung folgende Abkürzungen verwendet werden können:
   - F = Freischaffend,
   - NeF = Freiberuflich in Nebentätigkeit,
   - P = Privatrechtliches Arbeitsverhältnis,
   - Ö = Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
   - Bau/S = Im Baugewerbe tätig, selbständig,
   - Bau/P = Im Baugewerbe tätig, angestellt,
   - R = Nicht mehr tätig;
3. die Löschungsvermerke nach § 8 des Gesetzes.

(3) Außerdem ist von der Kammer im Rahmen der Architektenliste oder in getrennter Liste eine laufende Kontrolle über das Bestehen des nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes geforderten Versicherungsschutzes und etwaige nach § 10 Abs. 6 des Gesetzes getroffene Entscheidungen zu führen.

(4) Die Architektenliste steht jedem zur Einsicht offen. Einsicht in die Unterlagen des Eintragungsausschusses, des Sachverständigenausschusses und des Ehrenausschusses wird nicht gewährt.

§ 2
Eintragungsanträge

(1) Anträge auf Eintragung in die Architektenliste sind schriftlich bei der Kammer zu stellen. Für den Antrag ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage zu verwenden, in welchem von der Kammer unter Nr. 10 die Höhe der Eintragungsgebühr gemäß Satzung einzufügen ist. Mit dem Antrag sind die zum Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 des Gesetzes erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Abschrift und ein amtliches Führungszeugnis einzureichen.

Anlage

(2) Anträge auf Eintragung einer anderen oder einer weiteren Fachrichtung können formlos gestellt werden. Die zum Nachweis einer entsprechenden Berufsbefähigung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(3) Die Eintragungsanträge werden von der Geschäftsstelle der Kammer nach Prüfung der Vollständigkeit dem Eintragungsausschuß zur Prüfung und Entscheidung zugeleitet. Vor Entscheidung über Anträge nach § 5 des Gesetzes leitet der Eintragungsausschuß den Antrag mit allen Unterlagen dem Sachverständigenausschuß zur Begutachtung zu.

§ 3
Anerkennungsverfahren

Anträge auswärtiger Architekten auf Anerkennung von ausländischen Zeugnissen oder von Berufsbefähigungsnachweisen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes sind schriftlich an den Hessischen Minister des Innern zu richten. Die Urkunden oder beglaubigten Abschriften sind beizufügen.

§ 4
Verfahren vor dem Eintragungsausschuß

(1) Die Kammer trägt die Kosten für die Geschäftsführung des Eintragungsausschusses.

(2) Der Eintragungsausschuß wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen.

(3) Verhandlungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses kann auch in anderen als den in § 15 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes angeführten Fällen eine mündliche Verhandlung anberaumen und auf Beschluß des Eintragungsausschusses auch das persönliche Erscheinen des Bewerbers oder Betroffenen anordnen, wenn dies zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich erscheint. Zeugen und Sachverständige können vom Eintragungsausschuß zugezogen werden.

(4) Äußert sich der vor der Versagung oder Löschung einer Eintragung zu hörende Bewerber oder Betroffene nicht in der ihm gesetzten Frist oder erscheint er nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Entscheidung auch ohne seine Äußerung oder sein Erscheinen getroffen werden.

(5) Die Entscheidung über einen Eintragungsantrag oder über Änderungen hat sich nicht nur darauf zu erstrecken, ob

*) GVBl. II 50-13

der Bewerber in die Architektenliste einzutragen ist, sondern auch darauf, mit welcher Fachrichtung er in die Liste aufzunehmen ist, ob er zur Führung der Berufsbezeichnung für die freischaffenden Architekten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes berechtigt ist oder welcher sonstiger Beschäftigungsart gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes er einzuordnen ist.

(6) Löschungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes wegen Ablebens oder Verzichts des Eingetragenen auf die Eintragung bedürfen keiner Entscheidung des Eintragungsausschusses. Sie sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Geschäftsstelle der Kammer selbst vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Berichtigungen der Eintragungen auf Grund von Anzeigen nach § 9, die keiner näheren sachlichen oder rechtlichen Überprüfung bedürfen.

(7) Gibt der Eintragungsausschuß dem Eintragungs- oder Änderungsantrag statt oder wird der Antrag während des Verfahrens zurückgenommen, so ist dem Bewerber vom Eintragungsausschuß ein Auszug aus der Niederschrift (Beschlußprotokoll) zu übersenden.

(8) Die Urkunde (Ausweis), die gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes dem Bewerber nach der Eintragung in die Architektenliste zu erteilen ist, stellt die Kammer aus.

(9) Zweitschriften der Niederschriften sowie der Bescheide gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes sind zur Architektenliste zu nehmen.

§ 5

Zusammensetzung und Einrichtung des Sachverständigenausschusses

(1) Bei der Architektenkammer Hessen wird ein Sachverständigenausschuß gebildet (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes); die Kammer trägt die Kosten für die Geschäftsführung des Ausschusses.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes der Kammer bestellt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Kultusminister für den Sachverständigenausschuß den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn Beisitzer. Zu Mitgliedern des Sachverständigenausschusses können nur Mitglieder der Kammer bestellt werden. Dem Ausschuß sollen angehören:

1. zwei Lehrer an einer Universität, Technischen Hochschule oder an einem forschungsbezogenen Studiengang einer Gesamthochschule,
2. zwei Lehrer an einer Kunsthochschule oder einem künstlerischen Studiengang einer Gesamthochschule,
3. vier Lehrer an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachhochschule oder in einem anwendungsbezogenen Studiengang einer Gesamthochschule,
4. zwei freischaffende Architekten und
5. zwei in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätige Architekten.

Für jede der vier Fachrichtungen sollen mindestens zwei Mitglieder das entsprechende Fachwissen aufweisen.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung entsprechend § 12 Abs. 6 des Gesetzes festsetzt.

(4) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses dürfen keinen Kammerorganen angehören. Sie entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden. Im übrigen gilt § 12 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes entsprechend.

§ 6

Verfahren vor dem Sachverständigenausschuß

(1) Der Sachverständigenausschuß beschließt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vier Beisitzern, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen der Bewerber der vom Eintragungsausschuß vorgelegten Anträge zur Sitzung eingeladen werden. Je zwei Beisitzer sollen Lehrer (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3) und je zwei nur Architekten (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 bis 5) sein.

(2) Der Sachverständigenausschuß entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Sitzungen des Sachverständigenausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Zum Nachweis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann der Sachverständigenausschuß dem Bewerber aufgeben, schriftliche Unterlagen und Nachweise über die Art und den Schwierigkeitsgrad der bisher von ihm geleisteten praktischen Tätigkeit zu erbringen, und kann ihn auffordern, von ihm ausgearbeitete Pläne und Entwürfe vorzulegen. Grundsätzlich soll der Sachverständigenausschuß dem Bewerber Gelegenheit geben, seine Kenntnisse und Fähigkeiten auch mündlich darzulegen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung des Sachverständigenausschusses ist in einem Gutachten niederzulegen, das eine Empfehlung für die Entscheidung des Eintragungsausschusses enthält. Das Gutachten ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 7

Verfahren vor dem Ehrenausschuß

(1) Die Kammer trägt die Kosten für die Geschäftsführung des Ehrenausschusses.

(2) Der Ehrenausschuß wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen.

(3) Verhandlungen des Ehrenausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Ehrenausschusses kann auch in anderen als den in § 17 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes angeführten Fällen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Zeugen und Sachverständige können vom Ehrenausschuß zugezogen werden.

(4) Äußert sich vor Entscheidungen der zu hörende Betroffene nicht in der ihm gesetzten Frist oder erscheint er nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Entscheidung auch ohne seine Äußerung oder sein Erscheinen getroffen werden.

(5) Zweitschriften der Niederschriften sowie der Bescheide gemäß § 17 Abs. 8 Satz 3 des Gesetzes sind zu den Eintragungsakten zu nehmen.

§ 8

Zeugen- und Sachverständigenentschädigung

Jeder vom Eintragungsausschuß oder Ehrenausschuß zugezogene Zeuge oder Sachverständige hat Anspruch auf Entschädigung durch die Kammer. Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen findet mit Ausnahme der Bestimmungen über die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Entschädigung wird im Verfahren vor dem Eintragungsausschuß von diesem, im Verfahren vor dem Ehrenausschuß vom Ehrenausschuß festgesetzt.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Die in die Architektenliste eingetragenen Architekten haben der Kammer binnen eines Monats nach Eintritt von Veränderungen anzuzeigen:

1. die Aufnahme oder Aufgabe einer freischaffenden Tätigkeit;
2. die Aufnahme oder Aufgabe einer nicht freischaffenden Tätigkeit;
3. die Aufnahme oder Aufgabe einer freiberuflichen Nebentätigkeit;
4. die Aufnahme oder Aufgabe einer Tätigkeit im Baugewerbe;
5. den Wechsel des Wohnsitzes, der Niederlassung oder des Namens.

Der Anzeige ist der Ausweis (§ 4 Abs. 8) beizufügen. Der Ausweis ist kostenlos zu berichtigen.

(2) Der Kammer ist auch

1. der Verzicht auf eine Eintragung in die Architektenliste,
2. der Tod des Eingetragenen

anzuzeigen.

(3) Die zur Führung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichteten Architekten haben der Kammer rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit als freischaffender Architekt oder als in Nebentätigkeit freiberuflich tätiger Architekt den Nachweis des Bestehens einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes zu erbringen und den Fortbestand des Versicherungsschutzes laufend nachzuweisen.

§ 10

Aufhebung

Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz vom 12. November 1968 (GVBl. I S. 287)[1]) wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 50-7

Anlage
zu § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz

An die
Architektenkammer Hessen

6 Frankfurt (Main)

Antrag

auf Eintragung in die Architektenliste
nach dem Hessischen Architektengesetz
vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 433)

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): .....

Vornamen (Rufname bitte unterstreichen): .....

geboren am ..... in .....

Wohnanschrift: ..... Fernspr.: .....

Büroanschrift: ..... Fernspr.: .....

1. Ich beantrage meine Eintragung in die Architektenliste zur Führung der Berufsbezeichnung
   a) Architekt
   b) Innenarchitekt
   c) Landschaftsarchitekt
   d) Städtebauarchitekt.

2. Ich bin freiberuflich als Architekt tätig seit dem .....
   Ich beabsichtige, die vorstehend angeführte Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „**Freischaffender**" zu führen*).

3. Ich übe den Architektenberuf — ausschließlich — überwiegend —*) nicht freiberuflich aus, und zwar
   a) in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Angestellter,
   b) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
      — als Beamter — als Angestellter —*),
   c) im Baugewerbe — hauptberuflich — nebenberuflich —*)
      als selbständiger Bauunternehmer — als Angestellter —*).

4. Neben dem Architektenberuf übe ich — keine — folgende —*) Berufstätigkeiten aus:
   .....

5. Akademische Grade, staatlich verliehene Titel, Amtsbezeichnung:
   .....
   — keine —*).

6. Die schulische Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:**)

Prüfung:	Ausbildungsstätte:
.....	.....
.....	.....

7. Nach Abschluß meiner schulischen Berufsausbildung bin ich als Architekt bis heute tätig gewesen:**)

von	bis	bei (Anschrift des Arbeitgebers, Dienstherrn, eigener Firma)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

8. Mir ist bekannt, daß ich gemäß § 10 des Hessischen Architektengesetzes bei Ausübung des Berufs als freischaffender Architekt oder bei in Nebentätigkeit freiberuflicher Tätigkeit als Architekt berufshaftpflichtversichert sein muß.
   Ich bin — Ich bin nicht —*) berufshaftpflichtversichert.

9. Ich erkläre, daß
   a) mir die Ausübung des Berufs weder nach § 70 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) oder nach § 421 des Strafgesetzbuchs alter Fassung noch nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt worden ist,
   b) ich nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin,

c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags
ich weder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben oder nach früherem Recht einen Offenbarungseid geleistet habe,
noch ein Konkursverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte,
noch ein Vergleichsverfahren über mein Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde,

d) meines Wissens kein Verfahren nach den Buchst. a bis c eingeleitet worden ist.

10. Die Vorauszahlung für die Eintragungsgebühr von ... DM überweise ich gleichzeitig an die Kammer auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 381 41 — Girokonto Nr. 3512 bei der Hessischen Landesbank in Frankfurt (Main), Junghofstraße 18/26*).

11. Ich habe beigefügt (für Antragsteller mit abgeschlossener Berufsausbildung)*):
a) Abschlußzeugnisse der schulischen Berufsausbildung (begl. Abschriften)***),
b) Nachweise für die nach § 4 Abs. 2 Architektengesetz erforderliche praktische Berufstätigkeit: z. B. durch Bescheinigungen von Arbeitgebern, Bauaufsichtsbehörde oder Berufsverband (begl. Abschriften)***); durch Pläne (Lichtpausen, auf Größe DIN A 4 gefaltet), Fotos eigener Arbeiten;
c) ein Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate).

12. Ich habe beigefügt (nur für Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung)*):
a) einen beruflichen Lebenslauf mit Angaben über Schulbildung und Studiengang;
b) Zeugnisse zum Nachweis von Schulbildung und Studiengang (begl. Abschriften)***);
c) Bescheinigungen über eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit (begl. Abschriften)***);
d) Pläne (Lichtpausen) mit einigen Detailzeichnungen (auf Größe DIN A 4 gefaltet) und Fotografien von eigenen Arbeiten, nach denen die Berufsbefähigung als Architekt beurteilt werden kann;
e) eine Erklärung, daß ich die vorgelegten Pläne und Zeichnungen ohne fremde Hilfe entworfen habe —
Bescheinigungen von Arbeitgebern über den Umfang und die Art meiner Mitwirkung*);
f) ein Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate).

....., den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.
**) Erforderlichenfalls bitte Fortsetzung auf besonderem Blatt.
***) Gegebenenfalls auch beglaubigte Lichtpausen oder Fotokopien.

Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen*)

Vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und des § 25 des Hessischen Architektengesetzes vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 433) wird verordnet:

§ 1
Zahl der Mitglieder, Zeitraum der Wahl

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus sechzig Mitgliedern.

(2) Die Wahl beginnt an einem in der Wahlbekanntmachung des Wahlvorstandes (§ 8) näher zu bestimmenden Montag und endet am Freitag, 17 Uhr, der nächsten Woche.

§ 2
Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Mitglied der Architektenkammer Hessen. Die auswärtigen Architekten nach § 6 des Hessischen Architektengesetzes gelten im Sinne dieser Wahlordnung als Kammermitglieder, sobald ihr Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft bei der Kammer eingegangen ist.

(2) Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(3) Nicht wählbar ist:

1. wer nach Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist;
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. wer infolge einer unanfechtbaren Entscheidung im Ehrenverfahren die Wählbarkeit zu den Organen der Kammer nicht besitzt.

§ 3
Voraussetzung der Stimmabgabe

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 4
Stimmenzahl

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Er kann sie für zwei Bewerber abgeben, die nicht der gleichen Vorschlagsliste (§ 10 Abs. 2) angehören müssen; er kann auch beide Stimmen für einen Bewerber abgeben.

*) GVBl. II 50-14

§ 5
Wahlsystem

(1) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl in Form der Briefwahl.

(2) Gewählt wird ohne Gruppenbindung des Wählers in folgenden zehn Wahlgruppen:

Gruppe 1: (Hochbau-) Architekten, freischaffend,

Gruppe 2: (Hochbau-) Architekten, im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig,

Gruppe 3: (Hochbau-) Architekten, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig,

Gruppe 4: (Hochbau-) Architekten, im Baugewerbe (selbständig oder unselbständig) tätig,

Gruppe 5: Innenarchitekten, freischaffend,

Gruppe 6: Innenarchitekten, nicht freischaffend,

Gruppe 7: Landschaftsarchitekten, freischaffend,

Gruppe 8: Landschaftsarchitekten, nicht freischaffend,

Gruppe 9: Städtebauarchitekten, freischaffend,

Gruppe 10: Städtebauarchitekten, nicht freischaffend.

(3) Die Sicherstellung der Vertretung jeder der zehn Gruppen in der Vertreterversammlung durch wenigstens ein Mitglied bestimmt sich nach § 16 Abs. 4, die Verteilung der übrigen Mitgliedersitze nach § 16 Abs. 6.

§ 6
Wahlvorstand

(1) Wahlvorstand ist der Vorstand der Kammer. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Vorsitzender des Wahlvorstandes (Wahlleiter) ist der Präsident des Vorstandes der Kammer; stellvertretender Wahlleiter ist der Vizepräsident.

(3) Der Wahlvorstand bestellt zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuß.

(4) Der Wahlvorstand kann das Personal der Geschäftsstelle der Kammer oder auch andere Hilfskräfte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einsetzen.

(5) Der Wahlleiter verpflichtet die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes (Abs. 1), des Wahlausschusses (Abs. 3)

und die bei der Wahl eingesetzten Hilfskräfte (Abs. 4) zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die in der Wahlbekanntmachung zu regelnden Fragen (§ 8),
2. die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 9 Abs. 4),
3. die Zulassung der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wahlausschusses und die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 11),
4. Beanstandungen des Wahlausschusses (§ 15 Abs. 3 Satz 4) sowie
5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 16).

§ 7
Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und acht Beisitzern. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(3) Bei der Auswahl der acht Beisitzer und acht Stellvertreter ist anzustreben, daß möglichst alle zehn Wahlgruppen, alle vom Minister des Innern anerkannten Architekten-Fachverbände sowie auch die Kammermitglieder, die keinen Architekten-Fachverbänden angehören, vertreten sind.

(4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Tätigkeit im Wahlausschuß ist ehrenamtlich.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Ausschußsitzungen eine Vergütung für Fahrkosten und Zeitversäumnis, deren Höhe der Kammervorstand festsetzt.

(7) Die Aufgaben des Wahlausschusses bestimmen sich nach § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 16.

§ 8
Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand erläßt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahl im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Hessen, zu veröffentlichen ist. Ein Hinweis hierauf erscheint im Staats-Anzeiger für das Land Hessen.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Beginn und Ende der Wahl (§ 1 Abs. 2),
2. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 9 Abs. 2),
3. Hinweis auf diese gleichzeitig dort auszulegende Wahlordnung,
4. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 9 Abs. 4),
5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeitraum dafür und Voraussetzungen für die Zulassung (§ 10),
6. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 11 Abs. 6),
7. nähere Bestimmung des Zeitpunkts für die Versendung der Briefwahlunterlagen mit dem Stimmzettel (§ 12 Abs. 1),
8. Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 3) wie auch verspätet eingehender Wahlbriefe (§ 13 Abs. 7) und die Behandlung unvollständiger oder ansonsten der Wahlordnung widersprechender Wahlvorschläge und Wahlbriefe (§ 11 Abs. 3, § 14),
9. Anschrift des Wahlvorstandes.

§ 9
Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend numeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es soll für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Adresse, Fachrichtung, Beschäftigungsart und Wahlgruppe. Die Kennzeichnung soll entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes erfolgen. Dabei können folgende Abkürzungen verwendet werden:

A	= Architekt (Hochbau)
IA	= Innenarchitekt
LA	= Landschaftsarchitekt
StA	= Städtebauarchitekt
F	= Freischaffend
NeF	= Freiberuflich in Nebentätigkeit
P	= Privatrechtliches Arbeitsverhältnis
Ö	= Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
Bau/S	= Im Baugewerbe tätig, selbständig
Bau/P	= Im Baugewerbe tätig, angestellt
R	= Nicht mehr tätig.

(2) Das Wählerverzeichnis ist mindestens acht Wochen vor der Wahl und bis zum Ende der Wahl zur allgemeinen Einsicht auszulegen:

1. in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Hessen in Frankfurt (Main),
2. bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel,
3. beim Minister des Innern in Wiesbaden.

(3) Das Wählerverzeichnis wird zusätzlich als Anhang zur Wahlbekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Hessen, veröffentlicht.

(4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.

(5) Wahlberechtigte Kammermitglieder, die bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl neu hinzukommen, sollen in das Wählerverzeichnis laufend nachgetragen und bei der Versendung der Wahlbriefunterlagen berücksichtigt werden.

(6) Im Falle offenbarer Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Führt eine solche Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, ohne daß ein Todesfall vorliegt, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 10
Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können in der vom Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung näher zu bestimmenden Wochenfrist schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge sind getrennt nach den einzelnen Wahlgruppen abzugeben. Jeder Wahlvorschlag zu einer Wahlgruppe nach § 5 Abs. 2 stellt eine eigene Liste (Vorschlagsliste) dar. Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen je eine Vorschlagsliste umfassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann für die einzelne Wahlgruppe bis zu vierzig Bewerber enthalten. Die Bewerber müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, die ihrer Einstufung durch den Eintragungsausschuß entspricht. Bewerber, die vom Eintragungsausschuß für zwei Fachrichtungen anerkannt sind, müssen sich entscheiden, für welche Gruppe sie kandidieren wollen. Jeder Bewerber kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden.

(4) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag — bei Inanspruchnahme von Abs. 2 Satz 3 deutlich getrennt nach den Wahlgruppen — untereinander fortlaufend numeriert aufzuführen. Außer dem Familiennamen, Vornamen, Adresse und Verbandszugehörigkeit sind Fachrichtung und Beschäftigungsmerkmale anzugeben. § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Von jedem Bewerber ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die er kandidieren will, beizufügen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muß von wenigstens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der Unterzeichner versehen sein. Jeder Wahlberechtigte kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterschrift geben.

(6) Aus dem Wahlvorschlag muß zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnende als berechtigt, der an erster Stelle steht, bei Verbänden der Vorsitzende.

(7) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.

§ 11
Prüfung der Wahlvorschläge/ Wahlvorschlagsverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und leitet unverzüglich nach Abschluß der Einreichungsfrist alle eingegangenen Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiter. Über Anträge auf Änderung oder Zurücknahme nach § 10 Abs. 8 ist unverzüglich nach Eingang zu entscheiden und der Vorsitzende des Wahlausschusses nachrichtlich vom erteilten Bescheid zu unterrichten.

(2) Der Wahlausschuß überprüft in einer Sitzung, die innerhalb von drei Tagen nach Abschluß der Einreichungsfrist stattfinden soll, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zu beanstanden sind und beschließt über die dem Wahlvorstand zu gebende Empfehlung, mit der die Wahlvorschläge unverzüglich dem Wahlvorstand zur Entscheidung wieder zuzuleiten sind. Bei seiner Prüfung und Empfehlung hat der Wahlausschuß die sich aus Abs. 3 ergebenden Anforderungen zugrunde zu legen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Eingang der Empfehlung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen des § 10 genügen, sind vom Wahlvorstand zuzulassen. Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder die sonstigen Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllen, sind zurückzuweisen, soweit nicht nach den folgenden Grundsätzen eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung möglich ist:

1. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt, während eine ordnungsmäßige Zustimmungserklärung von ihm nur für eine Vorschlagsliste beiliegt, so ist der Betreffende in den anderen Wahlvorschlägen und in den anderen Vorschlagslisten des gleichen Wahlvorschlags als Bewerber zu streichen.
2. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen oder für mehrere Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt und liegen von ihm auch mehrere Zustimmungserklärungen vor, so ist der Betreffende auf allen Wahlvorschlägen und allen Vorschlagslisten des Wahlvorschlags als Bewerber zu streichen.
3. Hat ein Wahlberechtigter bei mehreren Wahlvorschlägen unterzeichnet, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
4. Nicht wahlberechtigte Bewerber oder Unterzeichner sind in jedem Falle zu streichen.
5. Wahlvorschläge, die für einzelne Bewerber nicht die vollen Personalangaben, wie in § 10 Abs. 4 gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der Kammer zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.
6. Wahlvorschläge, die nach Streichungen nach Nr. 3 oder 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl an Unterzeichnern aufweisen, sind dem verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von drei Tagen zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Das gleiche gilt für die Fälle der Nr. 5, in denen dem Wahlvorstand eine eindeutige Ergänzung unvollständiger Personalangaben für einzelne Bewerber nicht möglich war, sowie auch für die Fälle, in denen für einzelne Bewerber eine ordnungsmäßige Zustimmungserklärung fehlt. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen. Besteht bei an sich gewahrter Nachfrist ein Mangel nur noch bei Angaben zu einzelnen Bewerbern, so sind nur diese zu streichen.

(4) Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Streichung von Bewerbern benachrichtigt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich den verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlages; gestrichene Bewerber sind ebenfalls zu benachrichtigen.

(5) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs gesondert für die einzelnen Wahlgruppen mit Ordnungsnummern (Wahlgruppe Hochbau-Architekten, freischaffend: Vorschlagsliste 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Andernfalls bezeichnet der Wahlvorstand die Wahlvorschläge zusätzlich mit dem Vor- und Familiennamen des jeweils an erster Stelle stehenden Bewerbers.

(6) Nach den entsprechend Abs. 5 geordneten und gekennzeichneten gültigen Wahlvorschlägen stellt der Wahlvorstand ein Wahlvorschlagsverzeichnis mit den Angaben nach § 10 Abs. 4 zusammen. Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl bis zum Ende der Wahl an den nach § 9 Abs. 2 benannten Stellen zur Einsicht ausgelegt. Das Nähere bestimmt die Wahlbekanntmachung (§ 8). Zusätzlich soll das Wahlvorschlagsverzeichnis noch im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Hessen, veröffentlicht werden. Die Originale der Wahlvorschläge sind von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren.

§ 12
Wahlbriefe

(1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses sorgt der Wahlvorstand für die Herstellung der Unterlagen zu den Wahlbriefen. Er versendet die Unterlagen an alle Wahlberechtigte entsprechend dem Wählerverzeichnis. Die Versendung soll so rechtzeitig erfolgen, daß die Wahlberechtigten eine Woche vor Beginn der Wahl im Besitz der Unterlagen sind.

(2) Die Wahlbriefunterlagen setzen sich zusammen aus

1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der besonders auf die jedem Wähler zustehenden zwei Stimmen (§ 4) und die Regelung der Stimmabgabe (§ 13) hingewiesen sowie auch nochmals der Zeitraum für die Wahl angegeben wird;
2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Vorschlagslisten entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis abgedruckt sind nebst zwei Leerspalten

an der rechten Seite, die zur Ankreuzung des oder der Bewerber dienen, dem oder denen der Wähler seine Stimme geben will,

3. einem mit dem Dienstsiegel der Kammer versehenen grünen Briefumschlag für die Einlage des Stimmzettels (Wahlumschlag),

4. einem für den einzelnen Wahlberechtigten ausgestellten Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, daß er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, daß ihm keine sein Wahlrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und daß er persönlich abgestimmt hat, sowie

5. einem an den Wahlvorstand adressierten, als Wahlbrief gekennzeichneten gelben Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlags mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 13
Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlbriefen.

(2) Gewählt werden können nur Bewerber, die in einer der Vorschlagslisten des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 11 Abs. 6) aufgeführt sind. Die für einen Bewerber abgegebene Stimme findet nach Maßgabe des § 16 auch Anrechnung auf die Vorschlagsliste, in der der Bewerber aufgeführt ist.

(3) Der Wähler gibt seine zwei Stimmen gemäß § 4 in der Weise ab, daß er auf den Stimmzettel in der dafür vorgesehenen Spalte am rechten Rand die beiden Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz eindeutig kenntlich macht. Will der Wähler seine Stimme nur einem Bewerber geben, so kann er den Bewerber durch zwei Kreuze eindeutig kenntlich machen. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.

(4) Der Wähler legt den Stimmzettel in den grünen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(5) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Orts und Datums mit seinem Vor- und Zunamen.

(6) Der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand.

(7) Der Wahlbrief muß beim Wahlvorstand bis zur Beendigung der Wahl eingegangen sein. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt (§ 14).

§ 14
Ungültige Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbrief kein Wahlschein oder kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigefügt ist,
3. der im Wahlbrief liegende grüne Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
5. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
2. außer den zulässigen Ankreuzungen von einem oder zwei Bewerbern zusätzliche Ankreuzungen enthalten,
3. sonstige Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
4. den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,
5. ohne Ankreuzung leer zurückgesandt werden.

(3) Die Abgabe nur einer Stimme durch einfache Ankreuzung nur eines Bewerbers beeinträchtigt die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

§ 15
Behandlung der Wahlbriefe

(1) Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist der Tag, am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahl (§ 1 Abs. 2) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluß zu halten.

(2) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Er überprüft, ob eine gültige Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt. Bestehen insoweit keine Anstände, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne einzuwerfen.

(3) Die verspätet eingegangenen Wahlbriefe und die aus anderen Gründen des § 14 Abs. 1 ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen zu verpacken. Über die ausgeschiedenen Wahlbriefe ist ein Protokoll zu fertigen, das

dem Wahlausschuß zur Kenntnis zu geben ist. Der Wahlausschuß kann die Überprüfung der ausgesonderten Wahlbriefe verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch und führt die unverzügliche Überprüfung zu Beanstandungen, so beschließt der Wahlvorstand über die Beanstandungen.

(4) Die Pakete sind mit Inhaltsangabe versehen von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach der Wahl zu vernichten.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) In gemeinsamer Sitzung des Wahlvorstandes mit dem Wahlausschuß unter Vorsitz des Wahlleiters erfolgt die Öffnung der Wahlurnen und Prüfung und Auszählung der Stimmzettel. Die Wahlumschläge sind einzeln zu öffnen und auf die Gültigkeit der Stimmzettel gemäß § 14 Abs. 2 und 3 hin zu überprüfen.

(2) Für jede Vorschlagsliste werden die auf ihre Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(3) Für jeden Bewerber jeder Vorschlagsliste werden die auf ihn entfallenden gültigen Stimmen gesondert zusammengezählt.

(4) Alsdann werden zunächst die ersten zehn Vertretersitze ermittelt. Von diesen Sitzen entfällt auf jede der zehn Wahlgruppen ein Sitz, um zu gewährleisten, daß jede Fachrichtung und jede Gruppe mit den wichtigsten Beschäftigungsmerkmalen bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung findet. Je ein Vertretersitz wird aus derjenigen Vorschlagsliste jeder Wahlgruppe ermittelt, die gemäß Abs. 2 die höchste Stimmenzahl innerhalb der Wahlgruppe aufweist; bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Vorschlagslisten derselben Wahlgruppe entscheidet das Los. Gewählt ist von den nach Satz 3 ermittelten Vorschlagslisten jeweils derjenige Bewerber, auf den gemäß Abs. 3 die höchste Zahl an Stimmen innerhalb der Bewerber seiner Vorschlagsliste fällt; bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerber derselben Vorschlagsliste entscheidet das Los. Ist in einer Wahlgruppe auf keinen Bewerber der Vorschlagslisten eine Stimme entfallen, so entscheidet das Los, aus welcher Vorschlagsliste der Wahlgruppe ein Vertretersitz zu ermitteln ist; gewählt ist von dieser Vorschlagsliste dann der in der Liste als erster aufgeführte Bewerber.

(5) Ist für eine der zehn Wahlgruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so bestellt der Minister des Innern für diese Wahlgruppe einen auf die Gesamtzahl der Vertreter anzurechnenden Vertreter aus den wählbaren Kammermitgliedern dieser Gruppe.

(6) Unter Berücksichtigung der bereits nach Abs. 4 zugeteilten Sitze werden die Sitze im übrigen unabhängig von der Gruppeneinteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verteilt. Die Summe der auf alle einzelnen Vorschlagslisten nach Abs. 2 entfallenden Stimmen werden hierzu nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt; dabei werden die Summen bis zwei Stellen nach dem Komma errechnet. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle fünfzig Sitze verteilt sind. Ist bei zwei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge zu verteilen, wie auf sie nach Abs. 3 Stimmen gefallen sind. Soweit keine Bewerber mehr vorhanden sind, auf die Stimmen gefallen sind, werden die noch offenen Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste verteilt.

(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Sie muß enthalten:

1. den Sitzungsort,
2. das Datum,
3. den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,
5. die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlumschläge und Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmabgaben und Stimmzettel, der auf die einzelnen Vorschlagslisten — getrennt nach den zehn Wahlgruppen — entfallenden Stimmen, sowie der auf die einzelnen Bewerber der einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen,
6. die Namen der gewählten Vertreter, getrennt nach den zehn Wahlgruppen,
7. von jeder Vorschlagsliste, aus der Mitglieder gewählt worden sind, den Namen der jeweils zwei nächsten Bewerber, die für den Fall des § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 nachrücken, getrennt nach den zehn Wahlgruppen; Abs. 6 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

(8) Je eine Kopie der Sitzungsniederschrift ist unverzüglich nach Abschluß der Wahl dem Minister des Innern sowie dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses (§ 18) zuzuleiten.

(9) Das Wahlergebnis ist im nächsten Heft des Deutschen Architektenblattes, Regionalteil Hessen, zu veröffentlichen.

(10) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind noch ein Jahr von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 17

Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, so tritt der nächste nach § 16 Abs. 7 Nr. 7 ermittelte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste, aus der der Ausgeschiedene gewählt war, an seine Stelle.

(2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet vorzeitig aus

1. durch Tod,
2. durch Verzicht,
3. durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft sowie
4. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 2 Abs. 3).

(3) Wechselt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung während seiner Amtszeit Fachrichtung oder Beschäftigungsmerkmale (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4; § 3 Abs. 1 Hessisches Architektengesetz), so bleibt dadurch sein Mitgliedssitz unberührt. Die Vertretung jeder Fachrichtung durch mindestens zwei Mitglieder muß jedoch gewährleistet bleiben. In entsprechender Anwendung des Abs. 1 tritt daher ein zusätzliches Mitglied ein, wenn von nur noch zwei Vertretern einer Fachrichtung ein Mitglied die Fachrichtung wechselt.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung aus oder tritt der Fall des Abs. 3 Satz 3 ein, so stellt der Wahlleiter fest, wer als neues Mitglied nachrückt. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Hessen, bekanntzumachen.

§ 18

Wahlprüfungsverfahren

(1) Jeder Wahlberechtigte (§ 2) kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 16) die Wahl anfechten, wenn er glaubt, daß zwingende Vorschriften nicht beachtet worden seien. Der Antrag ist zu begründen. Er ist an den Wahlvorstand zu richten.

(2) Über den Antrag auf Wahlanfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuß, an den der Wahlvorstand den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich weiterzuleiten hat.

(3) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein; jede Fachrichtung muß durch einen Beisitzer vertreten sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht als Bewerber an der Wahl teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan noch dem Wahlausschuß angehören. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Wahlprüfungsausschusses werden nach Anhörung des Vorstandes der Kammer vom Minister des Innern bestellt.

(5) Der Wahlprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Tätigkeit im Wahlprüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für Fahrkosten und Zeitversäumnis erhalten die Mitglieder bei Teilnahme an einer Ausschußsitzung eine Vergütung entsprechend § 7 Abs. 6. Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens sind Teil der Wahlkosten.

(7) Der Wahlprüfungsausschuß unterliegt in seinen Entscheidungen keiner Weisung. Er kann auf Aufhebung der Wahl oder Zurückweisung des Antrags erkennen. Eine Entscheidung auf Aufhebung der Wahl kann der Ausschuß nur treffen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß bei der Wahl so schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen dieser Wahlordnung erfolgten, daß dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt sein kann. Anträge von nicht Wahlberechtigten sowie nicht fristgerechte, unbegründete oder ungerechtfertigte Anträge sind zurückzuweisen.

(8) In den Fällen des Abs. 7 Satz 3 und 4 erteilt der Wahlprüfungsausschuß dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und unterrichtet den Wahlvorstand wie auch den Minister des Innern.

(9) Über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses ist ein Kurzprotokoll zu führen, das insbesondere folgende Angaben enthalten muß:

1. den Sitzungsort,
2. das Datum,
3. die Namen der beteiligten Mitglieder oder Stellvertreter des Ausschusses sowie des Protokollführers,

4. eine klare Bezeichnung aller behandelten Anträge sowie
5. den Tenor der getroffenen Entscheidungen.

Je eine Durchschrift des Protokolls leitet der Ausschuß dem Wahlvorstand und dem Minister des Innern zu.

(10) Nach Abschluß seiner Tätigkeit übergibt der Wahlprüfungsausschuß seine Unterlagen der Geschäftsstelle der Kammer zur Verwahrung.

§ 19
Aufhebung

Die Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 4. Februar 1971 (GVBl. I S. 31)[1]) wird aufgehoben.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 50-11

Verordnung
über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchenverordnung*)

Vom 11. Dezember 1974

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Bienenseuchenverordnung vom 10. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 594), geändert durch Verordnung vom 8. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3134), ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 5, des § 3, des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, des § 9 Abs. 1, des § 10, des § 11 Abs. 3, des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, des § 14 Abs. 2 und 3 sowie des § 15 in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchenverordnung vom 23. Juni 1972 (GVBl. I S. 213)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) GVBl. II 356-114
1) GVBl. II 356-100

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut*)

Vom 11. Dezember 1974

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 7. August 1970 (GVBl. I S. 544) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 wird das Wort „Schutze" durch das Wort „Schutz" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Fundstellenangabe „(Bundesgesetzbl. I S. 289)" werden ein Komma und die Worte „geändert durch die Verordnung vom 7. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3133)," eingefügt.
   b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. Im Fall des § 1 Abs. 2 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 356-85

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 38 kostet 2,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)